



GLOBAL ASSOCIATION FOR ENVIRONMENTAL INVESTMENTS AND SUSTAINABILITY
OF ECONOMIC, SOCIAL AND ENVIRONMENTAL SPHERES

GAFÉIAS VERTRAULICHKEITSERKLÄRUNG

Diese Vereinbarung ist gültig zwischen GAFÉIAS Mitgliedern und GAFÉIAS.

Vorbemerkung

Diese Vereinbarung dient dem Schutz und der Erhaltung vertraulicher Informationen, die durch eine der Vertragsparteien im Zusammenhang mit einer geplanten Zusammenarbeit der Parteien offengelegt oder der anderen Partei zugänglich gemacht wurden oder werden.

Vereinbarung

Im Zusammenhang damit erklären die Parteien übereinstimmend im eigenen Namen sowie für ihre Tochtergesellschaften und sonstige verbundene Unternehmen folgendes:

- 1) Sämtliche Informationen, die der anderen Vertragspartei offengelegt wurden, eingeschlossen Diskussions- und Verhandlungsergebnisse, sind als vertraulich zu erachten, ungeachtet dessen, ob sie als vertraulich kenntlich gemacht sind oder nicht.
- 2)
 - a) Jede Partei, die vertrauliche Informationen in dem vorstehenden Sinne erlangt, wird dieses ausschließlich zum Zweck der Zusammenarbeit und in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung verwenden. Jede andere Nutzung ist untersagt.
 - b) Die Parteien stimmen darin überein, dass sämtliche vertrauliche Informationen bei der Partei, die diese Information erhält, an einem gesicherten Ort aufzubewahren sind. Der Zugriff auf die vertrauliche Informationen ist auf solche Mitarbeiter und Vertreter der die Informationen erhaltenden Partei zu beschränken, die in angemessener und notwendiger Weise Informationen zum Zweck der Zusammenarbeit benötigen.
 - c) Vertrauliche Informationen dürfen nicht kopiert oder in anderer Weise vervielfältigt werden, ausgenommen dies ist zum Zweck der Zusammenarbeit der Parteien erforderlich.
 - d) Die Unterzeichner kommen überein, den Zugriff ihrer Mitarbeiter und Vertreter auf vertrauliche Informationen zu überwachen, um die Einhaltung dieser Vertraulichkeitsvereinbarung sicherzustellen. Die Parteien werden ihren Tochtergesellschaften, sonstige verbundene Unternehmen, Mitarbeiter und Vertreter, die Zugriff zu den vertraulichen Informationen haben, anweisen, die Verpflichtung aus dieser Vereinbarung einzuhalten.



- 3) Die Parteien stimmen darin überein, dass sich eine Verpflichtung zur Vertraulichkeit nicht für solche Informationen ergibt,
- a) die im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung öffentlich bekannt sind oder in der Folge bekannt werden, ohne dass dies auf ein Verschulden der die vertrauliche Information erhaltenden Partei zurückgeht,
 - b) die vor dem Zeitpunkt der Offenlegung der erhaltenden Partei bereits in zulässiger Weise zur Kenntnis gelangt sind, ohne dass die erhaltende Partei einer Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegt,
 - c) die nach dem Zeitpunkt der Offenlegung rechtmäßig durch Dritte erlangt wurden, die an der zur Kenntnis gegebenen Informationen Rechte halten,
 - d) die mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei gegenüber Dritte offengelegt werden oder
 - e) die nach Aufforderung eines Gerichts oder einer Behörde dieser offenbart wird. In den vorgenannten Fällen ist die Partei, die gesetzlich verpflichtet ist, vertrauliche Informationen offenzulegen, gleichzeitig verpflichtet, den Vertragspartner unverzüglich zu unterrichten.
- 4) Jede vertrauliche Information verbleibt im Eigentum der die Information offenlegenden Partei, es sei denn, die Parteien vereinbaren ausdrücklich schriftlich anderes. Sämtliche vertrauliche Informationen sind ausschließlich zum Zwecke der Zusammenarbeit zu nutzen und sind zusammen mit allen Vervielfältigten der offenlegenden Partei zurückzugewähren oder zu vernichten, nachdem Bedürfnis zur Nutzung der Information durch die Informationen erlangende Partei nicht mehr besteht oder die offenlegende Partei dies verlangt. Spätestens sind vertrauliche Informationen im Zeitpunkt der Beendigung dieser Vereinbarung zurückzugewähren oder zu vernichten. Die Information erhaltende Partei verpflichtet sich, dem Vertragspartner schriftlich zu bestätigen, dass sämtliche vertrauliche Informationen und Vervielfältigungen dieser zerstört oder insgesamt zurückgewährt wurden.
- 5)
- a) Diese Vereinbarung tritt mit dem Datum ihrer vollständigen Unterzeichnung in Kraft und bleibt wirksam bis zu einer einvernehmlichen Aufhebung durch die Parteien oder bis zu einer Kündigung durch eine Vertragspartei, die mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten anzusprechen ist.
 - b) Ungeachtet einer Kündigung wirken die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit für die



Zeitdauer von zwei Jahren nach Beendigung der Vereinbarung fort.

- 6)
- a) Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich österreichischem Recht.
 - b) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Wien.
 - c) Nebenabreden oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
 - d) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung als solche nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine solche, die die Parteien in Kenntnis der Unwirksamkeit getroffen hätten.

GAFÉIAS

GAFÉIAS Mitglied

Andreas G. Andiel
Präsident, GAFÉIAS

Unterschrift, GAFÉIAS Positions- und Mitgliedschaftsbestätigung

Datum der GAFÉIAS Positions- und Mitgliedschaftsbestätigung